

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH, Eisenberg

§1 Allgemeines

- (1) Die Leistungen der Firma Joel3 Veranstaltungsservice GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese sind auch auf Nachträge, Vertragserweiterungen oder Änderungen anzuwenden. Sie gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Sollten dennoch mit einem Kunden individuelle Vereinbarungen getroffen worden sein, so gehen diese vor.
- (2) Spätestens mit der Entgegennahme oder Nutzung der vermieteten bzw. verkauften Gegenstände gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen.
- (3) Von diesem Dienstleistungs- bzw. Mietvertrag abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur durch die ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH wirksam. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH schriftlich bestätigt werden. Emails werden als Zustellungen anerkannt.
- (4) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäß auch dann, wenn ein Preis nicht vereinbart ist (z.B. bei unentgeltlicher Leihe).

§2 Rechtsgrundlagen

- (1) Alle Verträge der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH und deren Erfüllung unterliegen dem deutschen Recht. Leistungs- und Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 87637 Eisenberg. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Kempten (Allgäu). Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§3 Angebot; Zustandekommen des Vertrages; Leistungsänderung

- (1) Die Angebote von Joel3 Veranstaltungsservice GmbH sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Joel3 Veranstaltungsservice GmbH.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten werden nicht Vertragsinhalt oder Vertragsbestandteil, es sei denn es wird ausdrücklich anders vereinbart.
- (3) Die Mitarbeiter von Joel3 Veranstaltungsservice GmbH oder freie Mitarbeiter von Joel3 Veranstaltungsservice GmbH, die für die Durchführung und/oder Organisation des Projekts beauftragt sind, sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den ursprünglichen Vertrag hinausgehen.
- (4) Joel3 Veranstaltungsservice GmbH kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere vereinbarte Geräte oder Teile, ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht beeinflusst wird. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte nicht rechtzeitig geliefert, aber durch andere vergleichbare Geräte ersetzt werden können.

§4 Zahlung

- (1) Mietgebühren werden ausschließlich nach vollen Tagessätzen und für die Dauer der vereinbarten Nutzung berechnet.
- (2) In Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen sind ab Rechnungsdatum sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

- (3) Vorauszahlungen können einzelvertraglich vereinbart werden. Unabhängig davon ist Joel3 Veranstaltungsservice GmbH berechtigt vom Kunden die Hinterlegung einer Kautions bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte zu verlangen.
- (4) Bei Teilleistungen steht Joel3 Veranstaltungsservice GmbH auf Verlangen das Recht entsprechender Teilzahlungen zu.
- (5) Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder der Kunde erforderliche Genehmigungen nicht eingeholt, oder notwendige bauliche Maßnahmen nicht vorgenommen, oder etwaige vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht getroffen hat, hat der Kunde gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass Joel3 Veranstaltungsservice GmbH dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind.
- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung und, falls er Kaufmann ist, auch zur Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
- (7) Der Preis ist in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Joel3 Veranstaltungsservice GmbH festgelegt. Joel3 Veranstaltungsservice GmbH ist jedoch berechtigt Fremdlohn-, Transport- oder Materialkostenerhöhungen, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt waren und nicht von Joel3 Veranstaltungsservice GmbH zu vertreten sind, durch gesonderten Nachweis in Rechnung zu stellen.
- (8) Der Kunde ist auch dann zur Zahlung des vollen Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH nicht zu vertreten hat, nach Erbringung der vertraglichen Leistungen durch Joel3 Veranstaltungsservice GmbH abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechtem Wetter, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse, Krankheiten oder ähnlichem erfolgt.

§5 Zugriff Dritter

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Tagen – unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen, falls Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme, aufgrund sonstiger Rechte oder auch unbefugt Rechte an den Mietgegenständen geltend machen oder Gegenstände befugt oder unbefugt in Besitz nehmen.
- (2) Der Kunde hat Dritte unverzüglich auf das Eigentum der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH hinzuweisen und sich über den Hinweis eine Bestätigung in schriftlicher Form einzuholen. Die Kosten zur Abwehr derartiger Eingriffe, hat der Kunde zu tragen, es sei denn, dass diese Eingriffe dem Verschulden der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH zuzuordnen sind.

§6 Verzug

- (1) Ohne weitere Mahnung tritt Verzug, 30 Tage nach Rechnungsdatum ein. In Fällen des Zahlungsverzuges kann die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH für alle offenen Forderungen Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank einfordern.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH darüber hinaus berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, die weitere Nutzung der Geräte bis zur Zahlung zu untersagen und die sofortige Rückgabe zu verlangen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen aus einem anderen Mietverhältnis offen sind.
- (3) Sollte es durch dabei auftretende Verzögerungen dazu kommen, dass die Auftragsbringung nicht mehr in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig möglich ist, so berechtigt dies den Kunden keinesfalls zur Minderung, sondern es steht der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH die volle Auftragssumme als Bezahlung zu. Durch diese Verzögerung entstandene Folgeschäden gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso entstehende Mehrkosten und Zinsen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH, Eisenberg

§7 Rücktritt/Storno

- (1) Tritt der Kunde aus Gründen vom Vertrag zurück, die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden mindestens 30% des Auftragswertes als pauschaler Schadenersatz zu berechnet.

Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird seitens des Kunden eine Kündigung ausgesprochen, für welche kein zu vertretendem Anlass gesetzt hat, so bleibt der Kunde verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Gegenleistung nachfolgender Staffeln zu zahlen; gleiches gilt im Falle, dass der Kunde die Leistung nicht abrufen bzw. die Leistungserbringung durch fehlende Mitwirkung, jeweils nach angemessener Fristsetzung verhindert:

Stornierung bis 30 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 20% von der Gesamtsumme

Stornierung bis 10 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 50% von der Gesamtsumme

Stornierung bis 3 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 80% von der Gesamtsumme

Stornierung unter 3 Tagen vor vertraglichem Mietbeginn 100% von der Gesamtsumme

Darüber hinaus hat er die Kosten für eigens für ihn bestellte Waren vollständig zu tragen, falls diese von der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH nicht mehr abbestellt, zurückgegeben oder anderweitig verwertet werden können. Er schuldet auch die Kosten, die dadurch zusätzlich anfallen, wie z.B. Stornogebühren, Frachtkosten etc. bei einer anderweitigen Verwertung schuldet er die Differenz zwischen dem ihm angebotenen Preis und dem Preis, der bei der anderweitigen Verwertung erzielt wurde.

Bei bereits begonnenem Aufbau bleibt der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die gleichen Folgen wie bei einer Vertragsstornierung treten ein, falls die Leistungserbringung für die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

Der Zeitpunkt der Stornierung ist der Tag des Eintreffens der entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei Joel3 Veranstaltungsservice GmbH

§8 Kündigung aufgrund Gefahrenlage

- (1) Joel3 Veranstaltungsservice GmbH kann bei einer erhöhten und /oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:
- (2) Der Kunde Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter insbesondere nach Bau- oder polizeirechtlichen Vorschriften dienen oder dienen würden, oder
- (3) Mängel, die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH nicht zu vertreten hat, festgestellt werden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten.

§9 Genehmigungen

- (1) Der Kunde wird alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (wie z.B. Gema, Baugenehmigungen etc.) rechtzeitig selbst beantragen. Die erforderlichen Unterlagen hierfür müssen eigenverantwortlich beschafft werden. Joel3 Veranstaltungsservice GmbH haftet nicht für die Erteilung der notwendigen Genehmigungen.

§10 Urheberrechte und andere Schutzrechte

- (1) Alle Rechte, die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH bei dem Projekt selbst, bei dessen Vorbereitung oder Durchführung erwirbt, verbleiben bei Joel3 Veranstaltungsservice GmbH. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Konzeptes des Projektes oder eines

einzelnen oder mehrerer Teile hiervon und gilt auch, wenn die Rechte vor- oder außervertraglich erworben sind, ohne dass es zu einem Vertragsschluss gekommen ist oder wenn von dem Vertrag zurückgetreten oder er auf andere Weise beendet wurde.

- (2) Der Kunde versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche von ihm genutzten oder Joel3 Veranstaltungsservice GmbH zur Nutzung überlassenen Rechte frei verfügen darf und dass diese frei von jeglichen Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, Markenrechte, Namensrechte oder sonstige Rechte) sind. Bei Bildnissen versichert der Kunde, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonst. Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und dass seiner Kenntnis nach keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.
- (3) Der Kunde hat die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die aus der Verletzung dieser Rechte resultieren. Dabei entstehende Kosten hat er der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH zu ersetzen.

§11 Mitgelieferte Software und Datensicherung

- (1) Mitgelieferte Software darf ausschließlich gemäß den Bedingungen des Lizenzinhabers genutzt werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass vertragswidriger Gebrauch der Software durch ihn und/oder seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist. Dem Kunden ist bekannt, dass missbräuchliche Nutzung der Software Schadenersatzansprüche des Lizenzinhabers in unbegrenzter Höhe zur Folge haben kann und stellt die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH insoweit von allen Ansprüchen frei.
- (2) Es ist alleinige Pflicht des Kunden für eine ausreichende Sicherung der Daten zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch, wenn mitgelieferte oder fremde Software installiert ist. Kommt es dennoch zu einem Datenverlust, so übernimmt die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH keine Haftung.

§12 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr zufälligen Untergangs, oder Verschlechterung oder Unmöglichkeit der Herausgabe der Mietsache (Leistungsgefahr) geht unter Berücksichtigung der Transportvereinbarungen der Vertragspartner bei Abholung oder Anlieferung im Falle von Speditionsversand, bzw. bei Anlieferung des Materials am Aufbauort bei Lieferung durch Joel3 Veranstaltungsservice GmbH auf den Kunden über.
- (2) Die Rückverlagerung der Gefahr vom Kunden auf die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH erfolgt mit der Anlieferung des Materials im Lager Eisenberg bei Fremdversand, bzw. zum Zeitpunkt der Abholung des Materials durch Joel3 Veranstaltungsservice GmbH.

§13 Versicherung und Schadenfall

- (1) Der Kunde verpflichtet sich eine ausreichende Versicherung für den Zeitraum der Veranstaltung abzuschließen. Diese Versicherung schließt insbesondere die Risiken der Zerstörung, des Vandalismus und des Verlustes z.B. durch Diebstahl oder Unterschlagung ein. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Kunde.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, die Versicherungsprämie rechtzeitig zu bezahlen, so dass der Versicherungsschutz auch tatsächlich besteht.
- (3) Sollte der Versicherer eine Bewachung verlangen, so ist dies vom Kunden auf seine Kosten zu stellen. Die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH behält sich vor, einen Nachweis dieser Versicherung zu verlangen und die Leistungserbringung von diesem Nachweis abhängig zu machen.
- (4) Der Kunde tritt seine Ansprüche aus dieser Versicherung an die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH ab. Für den Fall, dass die Abtretung im

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH, Eisenberg

Versicherungsvertrag wirksam ausgeschlossen sein sollte, wird die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH ermächtigt, die Forderung des Kunden im eigenen Namen geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich gleichwohl, seiner Versicherung im Schadenfalle umgehend eine für die Bearbeitung ausreichende Schadenanzeige zu erstatten.

- (5) Bei Diebstahl und bei Beschädigung durch Dritte hat der Kunde bei der Polizei eine entsprechende Anzeige zu erstatten und der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH ein entsprechendes amtliches Protokoll zu übergeben.

§14 Haftung

- (1) Joel3 Veranstaltungsservice GmbH haftet für Mängel der Mietsache, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden waren. Diese Mängel hat der Kunde bei der Übernahme unverzüglich bei Joel3 Veranstaltungsservice GmbH anzuzeigen.
- (2) Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde schuldhaft gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt.
- (3) Haftungsansprüche sind sowohl gegen die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Joel3 Veranstaltungsservice GmbH oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- (4) Die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH haftet gegenüber Kaufleuten nicht für mittelbare oder Folgeschäden. Die Haftung der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dem Kunden obliegt die Darlegungs- und Beweislast für Schadensgrund und Schadenssumme. Die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH haftet nicht für fremde Gegenstände, die bei der Rückgabe der Mietsache oder mit dieser in den Besitz der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH gelangt sind.
- (5) Der Kunde ist außerdem verpflichtet, Mängel, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, Joel3 Veranstaltungsservice GmbH unverzüglich schriftlich zu melden, um einen weitergehenden Schaden zu vermeiden.
- (6) Der Kunde hat die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH von allen Kosten und Ansprüchen freizustellen, die aus derartigen Verlusten oder Schäden gegen die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH geltend gemacht werden.

§15 Abnahme durch den Kunden

- (1) Der Kunde nimmt spätestens zum geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung die Leistung ab. Der geplante Zeitpunkt der Fertigstellung ist so zu wählen, dass Nachbesserungen möglich sind.
- (2) Soweit der Aufwand der Leistungserbringung es nötig macht, sind bereits während der Leistungserbringung, Teilabnahmen durchzuführen, um Mängel (oder Missverständnisse) rechtzeitig zu erkennen, damit die Leistung dennoch rechtzeitig erbracht werden kann.
- (3) Vor der Benutzung einer Bühne ist diese von einer zur Abnahme berechtigten Person technisch abzunehmen. Die Abnahme hat der Kunde zu veranlassen.
- (4) Die Kosten der Genehmigungen und der Abnahme trägt der Kunde.
- (5) Bei der Abnahme sind Mängel schriftlich zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterschreiben. Falls über Mängel Uneinigkeit besteht, so sind die verschiedenen Auffassungen darüber in das Protokoll aufzunehmen.

§16 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die genaue Zeit, den genauen Ort, die genaue Dauer sowie alle relevanten Informationen der Auftragsausführung so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH die Möglichkeit hat, Material, Personal und Transport zu disponieren. Sämtliche dieser Angaben dienen zur Präzisierung der in der Auftragsbestätigung genannten Angaben. Bei

Abweichungen von der Auftragsbestätigung ist unbedingt eine schriftliche Vereinbarung über diese zu treffen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH den Ort des Aufbaus für die Zeit der Auftragsausführung zugänglich zu machen. Falls der Kunde weitere Dienstleister beauftragt hat, die Leistungen erbringen, auf die die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH zu Ihrer Leistungserbringung angewiesen ist, oder deren Leistungen koordiniert werden müssen oder in Konflikt geraten könnten, so ist der Kunde verpflichtet, der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH die entsprechenden Ansprechpartner und deren Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen. Falls nötig hat der Kunde einen Bauleiter zu ernennen, der vor Ort verbindliche Anweisungen erteilen kann, um die Leistungserbringungen zu koordinieren. Die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH wird den Bauleiter und/oder den Kunden darauf hinweisen, wenn aufgrund dieser Anweisungen ihre Leistungserbringung gefährdet, verzögert oder nur mit Zusatzkosten möglich wird.
- (3) Sollte der Kunde diese Pflichten verletzen, so ist die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH berechtigt im Interesse einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und den erhöhten Aufwand in Rechnung zu stellen.
- (4) Dem Kunden obliegt es, den Ort der Leistungserbringung in einem für den Aufbau geeigneten Zustand mit allen benötigten Anschlüssen für Energie, Kommunikation etc. bereitzustellen. Der ungehinderte Zugang (Parkmöglichkeit, Aufzug etc.) zum Ort der zu verrichtenden Leistung ist der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen sicherzustellen.
- (5) Die Sitzordnung ist vor dem Aufbau bekannt zu geben. Technischem Begleitpersonal ist vor, während und nach der Veranstaltung der Zugang zu den Geräten jederzeit zu ermöglichen. Ebenso muss Stellfläche für die Geräte mit Sichtkontakt zum Podium und zu allen weiteren Rednern vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die technische Konfiguration ist vor Veranstaltungsbeginn mit dem Techniker abzusprechen.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich die geltenden Sicherheitsbestimmungen insbesondere Brand- und Personenschutz zu berücksichtigen.

§17 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

- (1) Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Er hat alle schuldhaft von ihm verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.
- (2) Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der Kunde hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften zu sorgen.
- (3) Technische sowie optische Veränderungen an Mietgegenständen, sowie deren Zubehör dürfen keinesfalls vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Bühnenelemente. Diese dürfen nur nach vorheriger Absprache mit Joel3 Veranstaltungsservice GmbH bespannt werden. Zur Bespannung dürfen lediglich Klebebänder, keinesfalls jedoch Nägel, Schrauben oder dergleichen verwendet werden. Klebereste müssen sorgfältig entfernt werden. Im Falle der Beschädigung von Bühnenanlagen durch Bemalung oder Nagellöcher etc. trägt der Kunde die Haftung im Umfang des Neupreises des betreffenden Bühnenteils.

§18 Abholung, Rückgabe, Rücknahme

- (1) Der Kunde holt das kontrahierte Material bei Joel3 Veranstaltungsservice GmbH ab und sorgt für einen sicheren und ordnungsgemäßen Transport. Wenn vereinbart, wird der Transport von Joel3 Veranstaltungsservice GmbH übernommen
- (2) Ist im Falle der Vermietung der Rücktransport durch Joel3 Veranstaltungsservice GmbH nicht vereinbart, hat der Kunde das kontrahierte Material pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH, Eisenberg

vollständig und gereinigt zurückzugeben. Verspätete Rückgabe setzt den Kunden unmittelbar in Verzug.

- (3) Erfolgt die Rückgabe verspätet, hat der Kunde diejenigen Kosten zu tragen, die Joel3 Veranstaltungsservice GmbH durch die verspätete Rücknahme und den Verzug des Kunden entstehen. Das gleiche gilt, wenn die Gegenstände nicht gereinigt sind und vor der Weitergabe an einen anderen Kunden gereinigt werden müssen.

§19 Ergänzende Bedingungen bei Kaufverträgen mit Gewerbetreibenden

Ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH und dem gewerbetreibenden Kunden der Kauf von Gegenständen, gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen:

- (1) Das Eigentum am Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH.
- (2) Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen gebrauchten Artikel, so erfolgt die Veräußerung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung; unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz und Arglist.
- (3) Handelt es sich um eine neue Sache, beträgt die Gewährleistungszeit 12 Monate und bestimmt sich inhaltlich nach Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB nach den gesetzlichen Vorschriften.

§20 Ergänzende Bedingungen bei Kaufverträgen mit nicht Gewerbetreibenden

Ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH und dem nicht gewerbetreibenden Kunden der Kauf von Gegenständen, gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen:

- (1) Das Eigentum am Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH.
- (2) Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen gebrauchten Artikel, beträgt die Gewährleistungszeit 12 Monate
- (3) Handelt es sich um eine neue Sache, beträgt die Gewährleistungszeit 24 Monate

§21 Datenschutz

(1) Für die Dauer des Vertragsverhältnisses darf Joel3 Veranstaltungsservice GmbH die personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen speichern und nutzen. Auch nach der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde mit dem Erhalt von Informationsmaterial einverstanden.

- (2) Infos zu Datenschutz unter <https://www.Joel3Veranstaltungsservice.de/datenschutz>

§22 Ergänzende Bedingungen bei Softwaremieten, Servermieten

Ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Verwenderin und dem Kunden die entgeltliche Überlassung von Software oder Serverleistungen (auch Streaming-CDNs), gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen.

1. Sofern wir dem Kunden im Rahmen des Vertrags Server oder Software überlassen, übertragen wir – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – ein nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der in Frage stehenden Serverleistung oder Software. Der Kunde darf die Server oder Software während der Vertragsdauer im Rahmen der vorgesehenen Verwendungsart nutzen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Leistung an Dritte ist untersagt. Die Vervielfältigung der Software ist nur zulässig, soweit dies für die Umsetzung des vertraglich vorgesehenen Zwecks (i.d.R. Streaming) erforderlich ist. Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde die Software und Datenteile vollständig von seinen Systemen zu entfernen.

Stand: Eisenberg, November 23

2. Alle Rechte und Pflichten (beispielsweise die Urheber-, Nutzungs- und Senderechte) der zu übertragenen Videoinhalte (Bild und Ton) liegen in der Verantwortung des Kunden. Zu entrichtende Gebühren, Lizenzabgaben, und Ähnliches hat der Kunde je nach seiner Nutzung an entsprechende Stellen zu entrichten.
Der Kunde unterliegt dabei unter anderem den Rechten und Pflichten des jeweiligen Landes der Ausstrahlung und Liveübertragung sowie den Rechten und Pflichten des Landes des Streamabrufs durch den Endnutzer – in jedem Fall jedoch zusätzlich dem deutschen Recht.
Diese Punkte liegen nicht im Verantwortungsbereich von uns als Serverdienstleister, der ausschließlich die technische Infrastruktur, nicht aber den Übertragungsinhalt bereitstellt oder inhaltlich prüfen kann.
3. Kundenübertragungen werden nicht inhaltlich kontrolliert oder geprüft. Es findet lediglich eine technische Überwachung und hierfür ggf. Kontrollen von Streams und von Datenstrukturen statt. Hierbei können von prüfenden Mitarbeitern ggf. Stream-Inhalte gesichtet werden.
4. Unsere Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung von Streaming-CDNs (Content Delivery Network) sind ausschließlich für Inhalte bestimmt, welche auch Personen vor der Vollendung des 16. Lebensjahres zugänglich gemacht werden dürfen. Die Übertragung von illegalen-, rechts- oder sittenwidrigen Inhalten ist untersagt. Die Verantwortung hierzu liegt beim Kunden.
4. Bei einem Verstoß gegen unsere AGBs, halten wir uns vor, Inhalte zu sperren und zu löschen, den Übertragungsweg zu unterbrechen, Serverleistungen zu stornieren/deaktivieren oder sonstige geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des regelwidrigen Missstandes vorzunehmen.
5. Alle Server- und Softwareverträge beziehen sich auf einen festen Leistungszeitraum. Alle Daten werden nach Ablauf vollständig und unwiderruflich gelöscht. Die Datensicherung liegt in Kundenhand. Eine Verlängerung des Vertrages muss spätestens 48h vor Vertragsende angezeigt und von uns bestätigt werden. Werden Server- und Softwareverträge über den vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum weiter vom Kunden genutzt, führt dies zu einer voll zu begleichenden Vertragsverlängerung mit einer Laufzeit, welche mindestens der zuvor gültigen Vertragslaufzeit entspricht.
6. Der Kunde selbst ist für die Sicherung aller Daten (Video, Audio, Bild, Statistik) zuständig
7. Leistungen, die als kostenfreie Zusatzleistung angeboten wird, werden ohne Garantie angeboten. Eine Garantie über Leistung, Geschwindigkeit, Verfügbarkeit oder Umfang wird nicht gegeben. Eine Abschaltung von solchen Funktionen ohne Vorwarnung ist möglich.

§23 Mitwirkung / Leistungsort

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Ort, an welchem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen ist, entsprechende Eignung aufweist. Darüber hinaus ist es auch Aufgabe des Kunden ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen und/oder vergleichbare Auflagen von dritter Seite auf eigene Kosten einzuholen.
2. Kann die Leistung am gewünschten Ort nur mit zusätzlichem Aufwand, welcher nicht Gegenstand des Vertrages ist, erbracht werden, so kann Joel3 Veranstaltungsservice GmbH den zusätzlichen Aufwand dokumentieren und gegenüber dem Kunden berechnen.
3. Mit Ablauf einer evtl. fest vereinbarten Vertragslaufzeit und insoweit dann unberechtigter Weiternutzung durch den Kunden, tritt eine Vertragsverlängerung nicht ein. Gleichwohl schuldet der Kunde für die vertragswidrig genutzte Zeit Nutzungsentschädigung auf Basis der Preisgestaltung im Vertrag.
4. Gleiches gilt, wenn der Kunde bei dem Abbau/Entfernung des Leistungsgegenstandes be- oder verhindert. Ein

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Joel3 Veranstaltungsservice GmbH, Eisenberg

Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich steht dem Kunden nicht zu, es sei denn dieses kann aufgrund einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung begründet werden.

§24 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für jeden Verlust, Schaden und Verschlechterung des Leistungsgegenstandes soweit ihm Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fällt.
2. Ansprüche wegen Verschlechterung und/ oder Untergang des überlassenen Gegenstandes verjähren, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht, nach einem Jahr, gerechnet ab Übergabe des Gegenstandes an Joel3 Veranstaltungsservice GmbH.
3. Der Kunde verpflichtet sich, für die Zeit der vertraglichen Inanspruchnahme der Leistung einschließlich einer verlängerten Inanspruchnahme gemäß Artikel 5 Ziffer 3 eine Sachversicherung auf Zeitwert-Basis abzuschließen, welche den Leistungsgegenstand gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Schäden durch Vandalismus, Untergang, insbesondere durch Elementarschäden abdeckt. Die Kosten gehen hierbei zu Lasten des Kunden.
4. Joel3 Veranstaltungsservice GmbH ist berechtigt, die Leistungserbringung von einem entsprechenden Versicherungsnachweis abhängig zu machen.
5. Die Haftung für Inhalte bleibt beim Kunden.

§24 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Klausel in Gänze oder zum Teil unwirksam sein sollte, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages bzw. die Einbeziehung der übrigen AGB nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine solche treten, welche dem Geist der ursprünglichen Klausel in Verbindung mit dem Geist des Vertrages am nächsten kommt.